LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

AWO caritas PARITÄT Deutsches Rotes Kreuz Diakonie Jüdische Gemeinden

Vereinbarung 2022

über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW

für

Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX

(Vereinbarung zur Fortschreibung der Basisleistung I und der weiteren hieraus resultierenden Werte)

Die Landschaftsverbände in NRW und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW schließen auf der Grundlage der geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung.
Diese Vereinbarung wurde aufgrund der Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Mai 2022 und den darin enthaltenen vergütungswirksamen Bestandteilen notwendig. Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung beginnt am 01.07.2022 und endet am 31.12.2022[1] und wird daher rückwirkend geschlossen.
Die Anerkennung der Werte für die folgenden Tatbestände erfolgt entsprechend der Regelung Anlage U Ziffer 1.4.1 des Landesrahmenvertrages ab 2022 zu 100 %.
Weitere Regelungen der Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung auf Landesebene, da diese nicht pauschal abbildbar sind.[2]

A Allgemeiner Teil

1. Einführung einer SuE-Zulage

Gemäß der Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 erhalten ab dem 01.07.2022 Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche sog. SuE-Zulage in Höhe von 130,00 € und Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15, Fallgruppe 6 eine monatliche sog. SuE-Zulage in Höhe von 180,00 €. Gemäß der Mitteilung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bewertet diese die Mehrkosten aufgrund dieser Regelung mit 3,66 % p.a. Dieser Wert wird übernommen.

2. Einführung einer Zulage für Praxisanleiter*innen

Es wurde eine neue Protokollerklärung Nr. 1a in den Tarifvertrag aufgenommen, die eine Zulage i.H.v. 70,00 € für Tätigkeiten als Praxisanleiter*innen ab dem 01.07.2022 enthält. Die Zulage wird für die Praxisanleitung in der Ausbildung von Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen oder Heilerziehungspfleger*innen gezahlt, wenn die Praxisanleitung einen zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an der Gesamttätigkeit ausmacht.
Um die vergütungswirksame Berechnung der Zulage für Praxisanleiter*innen zu ermitteln, wurde hier die Eingruppierung von S 8b Stufe 4 zugrunde gelegt, in der Annahme, dass die Praxisanleitung vorrangig von erfahreneren Beschäftigten durchgeführt wird.
Zugrunde gelegt wurde die vom Bundesinstitut für berufliche Bildung angegebene Ausbildungsquote für das Jahr 2019 (um Corona-Effekte zu vermeiden) von 4,8 %. Hieraus ergibt sich ein ermittelter Wert von 0,09 % Steigerung für diese Position.

---

[1] Weitere über den Tarifabschluss hinausgehende Kostensteigerungen, die zum 01.01.2023 wirken, werden in einer weiteren Vereinbarung, die den Tarifabschluss TVöD kommunal mit Wirkung zum 01.06.2023 abbildet, aufgeführt. Diese Vereinbarung wird zeitnah nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung veröffentlicht werden.
[2] Insbesondere für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gilt das für die Anpassung der Stufenlaufzeiten im TVöD SuE. Diese Regelung greift erst ab dem 01.10.2024 und kann daher an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt werden (Vgl. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung, S. 10). [3] Siehe Vereinbarung zur Anpassung der „Anlage B.4 – Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche“ des Landesrahmenvertrages § 131 SGB IX NRW zum 01.08.2023 in Bezug auf die Individuellen Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen aus August 2023.

3. Regenerationstage

Mitarbeitende, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 des TVöD (Entgeltordnung VKA) eingruppiert sind, erhalten ab dem 01. Januar 2022 zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr. Um die vergütungswirksame Berechnung der beiden neu eingeführten Regenerationstage zu ermitteln, wurden diese beiden Tage in Relation zu den von der KGSt berechneten 203,07 Nettojahresarbeitstagen gesetzt. Hieraus ergibt sich ein ermittelter Wert von 0,98 % Steigerung für diese Position.
Die Unterzeichner dieser Vereinbarung haben sich darauf verständigt, frühestens ab dem Jahr 2023 zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr vergütungswirksam zu berücksichtigen.

4. Nachzuholende vergütungswirksame Berücksichtigung aus der Tarifeinigung vom 25.10.2020

Anpassung der Jahressonderzahlung 2022

Die Erhöhung der Jahressonderzahlung um 5 Prozentpunkte von 79,51% auf 84,51% wurde noch nicht berücksichtigt. Angewendet auf die Referenzvergütung SuE 8b Stufe 3 ergibt sich ein ermittelter Wert von 0,65%.

B. Rechnerischer Teil

Aufgrund der Neubestimmung der hinterlegten Vergütungssätze und der Jahresarbeitszeit in den Individuellen Heilpädagogischen Leistungen zum 01.08.2023[3] werden die Vergütungssätze in diesem Leistungsbereich im Gegensatz zur Basisleistung I für ein Kita-Jahr gesondert fortgeschrieben. Die Veränderung der Jahresarbeitszeit bei den Individuellen Heilpädagogischen Leistungen als vergütungsrelevante Größe lässt keine rückwirkende Anpassung der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen wie bei der Basisleistung I zu. Die separate zeitliche Umsetzung beinhaltet:

- die Basisleistung I wird rückwirkend ab dem 01.07.2022 über entsprechende Nachzahlungen angepasst (Vgl. Punkt 1).
- die Stundensätze der Fach- und Nichtfachkräfte der individuellen heilpädagogischen Leistungen werden ab dem 01.08.2023 angepasst. Hierbei wird für die Dauer eines Jahres ein sogenannter „Nachholeffekt" über Stauchungswirkungen berücksichtigt, um die finanziellen Auswirkungen der Tariferhöhung des TVöD ab dem 01.07.2022 mit abzudecken. Die Stauchungswirkungen werden zum 01.08.2024 wieder herausgerechnet, so dass die Vergütungen der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen identisch zur Basisleistung I fortgeschrieben werden können (Vgl. Punkt 2).

[3] Siehe Vereinbarung zur Anpassung der „Anlage B.4 – Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche" des Landesrahmenvertrages § 131 SGB IX NRW zum 01.08.2023 in Bezug auf die Individuellen Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen aus August 2023.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Punkte ergeben sich folgende Steigerungen zum 01.07.2022:

SuE-Zulage	3,66%
Praxisanleitung	0,09%
Jahressonderzahlung	0,65%
Ergebnis 01.07.2022	**4,40 %**
Regenerationstage	0,98%
Ergebnis ab 01.01.2023[4]	**5,38%**

1. Fortschreibung Basisleistung 1

Rückwirkend ab dem 01.07.2022

Personalkosten inkl. Zuschläge Fachkraft		ab 01.07.2022
EG 8b Stufe 3		60.048,44 €
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	450,36 €
Summe 1		**60.498,80 €**

[4] Weitere über den Tarifabschluss hinausgehende Kostensteigerungen, die zum 01.01.2023 wirken, werden in einer weiteren Vereinbarung, die den Tarifabschluss TVöD kommunal mit Wirkung zum 01.06.2023 abbildet, aufgeführt. Diese Vereinbarung wird zeitnah nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung veröffentlicht werden.

kindbezogene Zuschläge		
Fachberatung		
0,22%	der Personalkosten	132,11 €
Trägeranteil pauschal		1.000,00 €
Summe 2		**1.132,11 €**
Fallmanagement		
1,92%	für das 1. Kind	1.152,93 €
1,92%	für das 2. Kind	1.152,93 €
1,28%	für das 3. Kind	768,62 €
1,28%	für das 4. Kind	768,62 €
1,28%	für das 5. Kind	768,62 €
1,28%	für das 6. Kind	768,62 €
…	…	

Modell Zusatzkraft					
ab 01.07.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraft-stunden	Davon KiBiz	Davon Ein-gliederungs-hilfe	Vergütung (Basis-leistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	19	9,06	9,94	17.704,47 €	17.704,56 €
2	27	18,12	8,88	18.345,18 €	18.345,24 €
3	39	27,18	11,82	24.806,59 €	24.806,64 €
4	48	36,24	11,76	26.614,24 €	26.614,32 €
5	57	45,3	11,7	28.421,89 €	28.422,00 €
6	66	54,36	11,64	30.229,54 €	30.229,56 €
7	85	63,42	21,58	47.934,02 €	47.934,12 €
8	93	72,48	20,52	48.574,73 €	48.574,80 €
…	…	…	…	…	…

Modell Gruppenstärkeabsenkung (- 1 Platz pro Kind)					
ab 01.07.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraft-stunden	Davon KiBiz	Davon Ein-gliederungs-hilfe	Vergütung (Basis-leistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	14,19	1,64	12,55	21.753,24 €	21.753,36 €
2	16,75	3,28	13,47	25.465,43 €	25.465,44 €
3	22,11	4,92	17,19	33.136,81 €	33.136,92 €
4	24,04	6,56	17,48	35.487,40 €	35.487,48 €
5	25,65	8,20	17,45	37.341,59 €	37.341,60 €
6	27,48	9,84	17,64	39.537,05 €	39.537,12 €
7	41,67	11,48	30,19	61.290,29 €	61.290,36 €
8	44,22	13,12	31,10	65.002,48 €	65.002,56 €
...	...	...	...	...	...

2. Fortschreibung Individuelle Heilpädagogische Leistungen

Vergütungssätze ab dem 01.08.2023

Um die Tarifsteigerung rückwirkend ab dem 01.08.2023 abbilden zu können, erfahren die Vergütungssätze der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen eine einmalige Anpassung die Berücksichtigung eines „Nachholeffekts" in Form einer Stauchung. Um die Wirkung der 4,40% und der 0,98% zum 01.08.2023 abbilden zu können, werden die Vergütungssätze bis zum 31.07.2024 um 10,79% gesteigert. Zum 01.08.2024 werden die Vergütungssätze um 5,41% bereinigt und wieder auf dem Niveau der Vergütungssätze der Basisleistung I fortgeschrieben.[5]

[5] An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass mit der noch schließenden Vereinbarung 2023 eine weitere Stauchungswirkung in die Vergütungssätze für das laufende Kita-Jahr vorgenommen wird.

Personalkosten inkl. Zuschläge Fachkraft		ab 01.08.2023
TVöD SuE EG 8b Stufe 3	(AG-Brutto 57.517,66 € + 10,79 %)	63.723,82 €
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	477,93 €
Zuschlag für Overhead-Kosten		
10,00%	der Personalkosten	6.372,38 €
Summe 1		**70.574,13 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Fachkräfte		
ab 01.08.2023		
Personalkosten inklusive Zuschläge		70.574,13 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1952	
Entgelt je Fachkraft je Stunde		**36,15 €**

Personalkosten inkl. Zuschläge Nichtfachkraft		ab 01.08.2023
TVöD SuE EG 3 Stufe 3	(AG-Brutto 49.200 € + 10,79 %)	54.508,68 €
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	408,82 €
Zuschlag für Overhead-Kosten		
10,00%	der Personalkosten	5.450,87 €
Summe 1		**60.368,36 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Nichtfachkräfte		
ab 01.08.2023		
Personalkosten inklusive Zuschläge		60.368,36 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1952	
Entgelt je Nichtfachkraft je Stunde		**30,93 €**

C. Weitere Regelungen

Das pauschale Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX wird mit dieser Vereinbarung erstmalig an die pauschalen Vergütungsverfahren der anderen Bereiche der Eingliederungshilfe (insbesondere Besondere Wohnformen und ambulante Dienste, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach den SGB IX und für die Heilpädagogischen Kindertagesstätten) angegliedert. Dadurch sollen die pauschalen Vergütungsverfahren zukünftig einheitlicher und zügiger abgeschlossen sein. Diese Vorgehensweise findet auch zeitnah Ausdruck in der Vereinbarung für den Tarifabschluss TVöD kommunal mit Wirkung zum 01.06.2023.

Münster / Köln, im September 2023

Für die AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

gez.....
Volker Supe, LAG der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Landschaftsverband Rheinland

gez.....
Jürgen Bruchhaus, Fachbereichsleitung LVR-Fachbereich Querschnitt und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

gez.....
Klaus Dreyer, Referatsleitung LWL – Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Protokollnotiz

Die Vertragsparteien halten fest, dass die im Tarifabschluss TVöD SuE Tarifrunde 2022 vom 18.05.2022 geltende Regelung der Anpassung der Stufenlaufzeiten an die allgemeinen Tabellen im öffentlichen Dienst zum 01.10.2024 (die Harmonisierung der Stufenlaufzeiten ermöglicht schnellere Stufenaufstiege im TVöD SuE), in einer späteren Vereinbarung im Jahr 2024 in Bezug auf deren Wirkung Berücksichtigung finden wird.